

PSA gegen Absturz benutzt von: Betriebsanweisung gelesen / Unterschrift: Datum:

Betriebsanweisung für die Benutzung eines Auffangsystems von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz

- Einsatzort (Bezeichnung der Arbeitsstelle): _____
 Für überwiegend ständige Benutzung an verschiedenen Arbeitsstellen

ANWENDUNG

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind anzuwenden bei Arbeiten mit Absturzgefahr, wo keine anderen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können. Die Anwendung des bereitgestellten Auffangsystems ist nach Anordnung des Unternehmers oder seines Vertreters durchzuführen. Das Auffangsystem verhindert ein Absturz/Anprallen durch Auffangen der stürzenden Person.

Folgendes Auffangsystem ist zu benutzen:

GEFAHREN

Ein Sturz in ein Auffangsystem kann eine Verletzung grundsätzlich nicht ausschließen, jedoch die Schwere der Verletzungsfolgen mindern.

Falsche Benutzung des bereitgestellten Auffangsystems (z.B. Auffanggurt nicht richtig angelegt (zu locker), Veränderung bzw. Ergänzung des Systems) kann dazu führen, dass das Auffangsystem versagt.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Es darf nur das bereitgestellte Auffangsystem verwendet werden. Veränderungen oder Ergänzungen sind unzulässig.
- Benutzung nach Unterweisung unter Berücksichtigung der Verwendungsanleitung des Herstellers.
- Die Höhendifferenz zwischen Arbeitsebene und der Aufprallfläche muss mindestens m betragen.
- Vor der Benutzung sind die persönlichen Schutzausrüstungen durch Sichtprüfung auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.
- Es darf nur der vom Aufsichtführenden festgelegte Anschlagpunkt (Mindesttragfähigkeit 7,5 kN) benutzt werden.
- Das unbeabsichtigte Lösen des Verbindungselementes (Karabinerhaken) vom Anschlagpunkt muss ausgeschlossen sein.
- Die Befestigung der Bestandteile des Systems darf nur an der festgelegten Fangöse des Auffanggurtes erfolgen.
- Die Ausrüstungen dürfen nur zur Sicherung von Personen, jedoch nicht für andere Zwecke, z.B. als Anschlagmittel für Lasten, verwendet werden.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN/SCHÄDEN

- Liegen Beschädigungen vor bzw. ist die Funktionsweise beeinträchtigt oder wurden die persönlichen Schutzausrüstungen durch einen Sturz beansprucht, so sind sie der Benutzung zu entziehen, bis ein Sachkundiger der weiteren Benutzung zugestimmt hat. In diesem Fall ist der Gefahrenbereich (Sturzbereich) sofort zu verlassen.
- Jeder Mangel an persönlichen Schutzausrüstungen ist dem Vorgesetzten zu melden.

VERHALTEN BEI STÜRZEN/ERSTE HILFE

- Bei einem Sturzunfall Ruhe bewahren!
- Zur Rettung eines nach einem Sturz durch persönliche Schutzausrüstungen aufgefangenen Beschäftigten ist das vorhandene Rettungshubgerät am Verbindungsmittel und am Anschlagpunkt anzuschließen. Danach ist der Beschäftigte hinaufzuziehen.
- Die Rettung ist unverzüglich durchzuführen. Längeres Hängen im Gurt als 20 Minuten ist unbedingt zu vermeiden.
- Auch wenn keine äußeren Anzeichen auf eine Verletzung schließen lassen, ist die Person stets in eine Kauerstellung zu bringen. Nicht hinlegen! Gefahr des orthostatischen Schocks! Die Überführung in eine flache Lage darf nur allmählich geschehen.
- Sofortige Information der Rettungsstelle (z.B. Notruf Nr. 112).
- Rettung vorbereiten, z.B. durch Freihalten der Unfallstelle.

PFLEGE, AUFBEWAHRUNG UND PRÜFUNG

- Die persönlichen Schutzausrüstungen dürfen nur in dem dazugehörigen Behälter (Metallkoffer) transportiert werden.
- Die persönlichen Schutzausrüstungen dürfen keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen können. Solche Einflüsse sind z.B. aggressive Stoffe wie Säuren, Laugen, Lötlösung, Öle, Putzmittel, Funkenflug, höhere Temperaturen bei Textilfaserstoffen (im Allgemeinen ab 60 °C) und tiefere Temperaturen bei Kunststoffteilen (im Allgemeinen ab -10 °C).
- Im Lager dürfen die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz nur freihängend ohne Einwirkung von UV-Strahlung aufbewahrt werden.
- Nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr ist die Ausrüstung durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (siehe Stempel).